

Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Lohne

Diese Richtlinie (im Folgenden Vergaberichtlinie genannt) wird von dem Rat der Stadt Lohne aufgrund der Bestimmungen der Satzung der Stadt Lohne über den Weihnachtsmarkt in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Weihnachtsmarktsatzung genannt) erlassen und gilt für den von der Stadt Lohne veranstalteten Weihnachtsmarkt.

Mit dieser Vergaberichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Vergabe der Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Lohne nachvollziehbar und rechtssicher erfolgt und den angestrebten Marktzweck und -charakter erfüllt. Die Vielfältigkeit des Angebotes, die Bewahrung des bisherigen hohen Standards, die Tradition des Marktes sowie die Gewinnung der geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber (im Folgenden sinngemäß auch Anbieterinnen und Anbieter bzw. Beschickerinnen und Beschicker genannt) für die Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Lohne sollen durch diese Vergaberichtlinie sichergestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber haben grundsätzlich die Möglichkeit, Standplätze auf dem von der Stadt Lohne veranstalteten Weihnachtsmarkt zu erhalten. Dies stellt die in § 5 (1) der Weihnachtsmarktsatzung genannte Nutzungsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber in Form des Beschickens des Weihnachtsmarktplatzes dar.

Neben den Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung schränken die folgenden Bestimmungen der Vergaberichtlinie die Nutzungsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber im Sinne der Widmung des Weihnachtsmarktplatzes als öffentliche Einrichtung ein:

1. Die Vergabe aller möglichen Standplätze auf dem Weihnachtsmarktplatz erfolgt an eine Bewerberin oder einen Bewerber.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss alle Standplätze beschicken (lassen) können und dies unter Beifügung von Nachweisen für den gesamten Vergabezeitraum schriftlich in der Bewerbung zusichern. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dabei selbst nicht Inhaberin oder Inhaber bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der Stände sein und kann das Beschicken der Standplätze durch etwaig selbst ausgehandelte privatrechtliche Verträge o. Ä. organisieren.

Der Bewerber oder die Bewerberin tritt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Stadtverwaltung auf und ist zur Einhaltung der Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung sowie der Vergaberichtlinie für den gesamten Weihnachtsmarktplatz verpflichtet.

Ferner gelten die Bestimmungen des § 4 der Weihnachtsmarktsatzung.

2. **Die Vergabe der Standplätze erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren; vgl. § 15 der Weihnachtsmarktsatzung. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuss die Vergabeentscheidung bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr verlängern.**
3. Der Bewerberin oder dem Bewerber, die/der die zur Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt erforderliche Zusage erhält, wird ein Zuschuss von der Stadt Lohne in Höhe von brutto 25.000,00 € gewährt.

4. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- der Nachweis einer gültigen Gewerbeanzeige,
 - sämtliche für den betreffenden Stand erforderliche Nachweise, Genehmigungen und Auflagen gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer und ggf. infektionsschutzrechtlicher Art (z. B. Reisegewerbekarten),
 - falls vorhanden, Referenzen über Märkte, an denen die Bewerberin oder der Bewerber schon teilgenommen hat,
 - Angaben zu einem Betriebskonzept für den Stand, insbesondere über Art und Umfang der anzubietenden Produkte und Waren und des beteiligten Personals,
 - Angaben über die Größe und Art der Stände und der technischen Zugangsdaten wie Strom- und Wasser- oder Abwasseranschlüsse sowie
 - Fotos oder Skizzen/Grafiken zur Veranschaulichung der aufzustellenden Stände.

Der Entscheidung über die Bewerbungen anhand der im Folgenden genannten Kriterien, dienen möglichst genaue Ausführungen zu den v. g. Punkten.

5. Die Platzvergabe erfolgt ausschließlich nach dem Bewertungssystem dieser Vergaberichtlinie (vgl. Ziffer 14). Dabei wird ein einheitliches Punktesystem zugrunde gelegt, nach dem die eingereichten Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers bewertet werden. Die Plätze werden nur an die Bewerberin oder den Bewerber vergeben, dessen Stände dem Anlass des Weihnachtsmarktes gemäß der Weihnachtsmarktsatzung entsprechen.
6. Zugelassen sind nur Bewerbungen von Anbieterinnen und Anbietern aus dem Reise- und Schaustellergewerbe, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind.
7. Es gelten die Bestimmungen des § 7 der Weihnachtsmarktsatzung. Über die Auswahl nach § 7 (1) wird ein Protokoll erstellt, welches die Gründe für die jeweiligen Bewertungen erkennen lässt.
8. Wegen der beschränkten Platzkapazitäten werden folgende Stände gemäß § 4 der Weihnachtsmarktsatzung mit den folgenden Maßen als Platzbedarf zugelassen:
- eine Eisbahn aus einer kunststoffähnlichen Oberfläche, Länge 20 - 30 m, Breite 10 - 15 m, optional inklusive einer Gaststätte mit Ausschank von Getränken
 - ein Kinderkarussell, Länge 6 – 8 m, Breite 6 – 8 m,
 - ein Bratwurst-/Imbissstand, Länge 6 – 9 m, Breite 2,50 – 4 m,
 - ein Süßwaren-/Mandelstand, Länge 6 – 9 m, Breite 2,50 – 4 m,
 - eine Glühweinhütte, Länge 8 – 10 m, Breite 8 – 10 m sowie
 - optional bis zu zwei weitere Stände mit typischen Angeboten (wie zum Beispiel Glühwein, Feuerzangenbowle, Crêpes, Waffeln, Schmalzkuchen, Brezeln) gemäß **§ 4 (2) und (3) der Weihnachtsmarktsatzung**.
9. Auf den in § 4 der Weihnachtsmarktsatzung festgelegten Standplätzen müssen Waren, die in erkennbarer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen, Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie Spaßgeschäfte (in diesem Fall ein Kinderkarussell) angeboten werden. Das Angebot auf den Standplätzen soll jeweils möglichst ausgewogen sein.

10. Der Platzbedarf in Ziffer 8 bezieht sich auf die Grundfläche des Standes. Erforderliche oder beabsichtigte Überschreitungen der maximalen Grundfläche sind im Bewerbungsformular zu begründen. Die maximale Grundfläche kann im Einzelfall vergrößert werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Sofern in einer Bewerbung die Größen der maximalen Grundflächen erkennbar überschritten werden, wird die Bewerberin oder der Bewerber auf den Umstand hingewiesen und zur Begründung aufgefordert. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es nicht zulassen, kann die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn es ihnen trotz Belehrung über diesen Umstand nicht möglich ist, die Fläche auf das Maximalmaß zu verringern.
11. Die Bewertung der Bewerbungen wird getrennt nach den in Ziffer 8 genannten Ständen unter Anwendung der in Ziffer 14 genannten Kriterien vorgenommen. Es wird jeder einzelne Stand einer Bewerberin oder eines Bewerbers bewertet. Die Ergebnisse der bewerteten einzelnen Stände werden zu der Summe einer Bewerberin oder eines Bewerbers addiert. Die Bewerbung mit der insgesamt höchsten Punktezahl erhält den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Sofern § 4 (3) der Weihnachtsmarktsatzung eintritt, können bis zu zwei weitere Stände derselben Bewerberin oder desselben Bewerbers zugelassen werden. In dem Fall wird der optional zusätzliche Stand aus derselben Bewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zugelassen.

Um eine genaue Bewertung zu erreichen, sollten die Bewerbungen möglichst umfangreiche Ausführungen zu den Vergabekriterien aufweisen.

12. Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Zusagebescheid, mit welchem ihr oder ihm die für sie oder ihn ausgewählten Standplätze und die Regeln des Marktes mitgeteilt werden.
- Damit im Falle eines ggf. nicht mehr bestehenden Interesses eine Vergabe an eine Mitbewerberin oder einen Mitbewerber auf der Warteliste schnellstmöglich erfolgen kann, wird die Zusage ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber zum Nachweis des Zugangs des Bescheides und ihres oder seines Einverständnisses mit der Zusageentscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang eine mitgesandte Erklärung unterschrieben an die Stadtverwaltung zurückschickt. Ferner gelten die Bestimmungen des § 7 der Weihnachtsmarktsatzung.
13. Abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerbern wird die gegen sie getroffene Entscheidung ebenfalls in einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt. Auf Verlangen können sie bei der Stadtverwaltung Einsicht in das Auswahlprotokoll nehmen und einen begründeten Bescheid anfordern.
- Sofern die Bewerberinnen und Bewerber lediglich wegen einer geringeren Punktebewertung abgelehnt worden sind, kommen sie in der Reihenfolge der Punktebewertung auf eine Warteliste und werden bei Nichtannahme der Zusage durch eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber sofort informiert. Für sie gelten dann die Regelungen der Ziffern 11 und 12 entsprechend. Ferner gelten die Bestimmungen des § 7 der Weihnachtsmarktsatzung.

14. Vergabekriterien mit Punktesystem zur Bewertung der Bewerbungen

Für jeden Kriterieninhalt können jeweils maximal bis zu 5, 10, 15, 20 oder 25 Punkte vergeben werden.

Hauptkriterien	Unterkriterien	Inhalt	ggf. Konkretisierung / Erfüllung	maximal erreichbare Punkte	Gewichtung
Persönliche Eignung	Zuverlässigkeit	Zusammenspiel von fachlichen und sozialen Kompetenzen; Integrationsfähigkeit	Einfügen des Bewerbers in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes durch Rücksicht auf die Marktordnung, die eigenen Mitarbeiter, andere Marktteilnehmer und den Veranstalter; Erfahrung aus anderen und früheren Weihnachtsmärkten als Referenz und Tendenz für die mögliche Teilnahme	25	dreifach
		Aktive Beteiligung an der Gestaltung des Weihnachtsmarktes	Über die Anforderungen hinaus: Ideen und Vorschläge aufgrund des Betriebskonzeptes	20	zweifach
	Referenzen	Teilnahmen auf anderen Weihnachtsmärkten	Beifügen von Bildern, Bewertungen, Kundenstimmen, etc.	15	zweifach
	Bewerbungsunterlagen	Aussagekraft und Vollständigkeit		15	einfach
	Betriebsform (nur ein Inhalt ist auszuwählen)	Einzelunternehmen / Familienbetrieb		20	einfach
		Personen oder Personenhandelsgesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG)		15	einfach
		Juristische Person als Kapitalgesellschaft (AG, GmbH oder Großunternehmen mit Kettenmerkmalen)		10	einfach
	Fachkenntnisse	Aus und Fortbildung sowie Dauer der Tätigkeit (Berufserfahrung in dem Bereich)		25	einfach
	Stammbeschicker	Mindestens 5 Teilnahmen am Lohner Weihnachtsmarkt		25	zweifach

Attraktivität	Betriebskonzept	Umfang des Waren- / Leistungsangebots		25	dreifach
		Präsentation des Angebotes	Werbemaßnahmen	20	einfach
			Ansprechende Bekleidung der Standmitarbeiter	5	einfach
	Bauweise / Bauform / Gestaltung / Optik	Standmaterial (Außenansicht)	Authentizität je nach Stand; Naturholzverkleidung (Fachwerkstil) oder nur Nachbildung, Farbechtheit, Robustheit, Wertigkeit der verarbeiteten Materialien	20	zweifach
		Wahrnehmbarkeit	Ausreichende Beleuchtung/Helligkeit	15	einfach
			Ausreichende Beschilderung / Darstellung des Warenangebots	10	einfach
		Sicherheitsaspekte	Antirutschmatten, Geländer, etc.	25	einfach
		Barrierefrei und behindertengerecht	z. B. Aufbau von Rampen oder niedrige Tische für Rollstuhlfahrer	25	zweifach
	Weihnachtliche Ausgestaltung der Stände	Weihnachtliche Dekoration und Beleuchtung	z. B. Aufbau einer Krippe, Christbaumkugeln, Kerzen, Lichterketten; Gedämpfte Beleuchtung ohne farbiges Glas / farbige Leuchtmittel	25	dreifach
	Technischer Stand	Alter, elektronische oder mechanische Steuerung, Sonderausstattung	Baujahr, Renovierung, Wartungsintervalle	25	zweifach
	Ökologie	Umweltschutz, Verkauf von regionalen und ökologischen Lebensmitteln	z. B. Einsatz von LED-Technik, Verarbeitung von BIO-Lebensmitteln	25	dreifach
	Kundenorientierung	Engagement für die Bedürfnisse der verschiedenen Besuchergruppen	z. B. Beteiligung an Werbemaßnahmen für den Markt, Kinderaktionen, Produktvorführungen	25	einfach

15. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 18.03.2026

Stadt Lohne (Oldenburg)

Dr. Henrike Voet

(Bürgermeisterin)

ENTWURF